



ÜBERSETZUNG
STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.472/1
vom 6. März 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes
vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 10. Februar 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 4. März 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LEFRANC, Kammerpräsident, Brecht STEEN und Tim CORTHAUT, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Eline YOSHIMI, Greffier.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. März 2025 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, Artikel 29 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzuändern. Konkret wird der Grenzbetrag der öffentlichen Aufträge für Arbeiten, für die das Gutachten des Finanzinspektors nicht erforderlich ist, von 30.000 Euro ohne Mehrwertsteuer auf 10.000 Euro ohne Mehrwertsteuer herabgesetzt. Zu diesem Zweck wird in diesem Artikel 29 die Nr.3 aufgehoben, und in Nr. 4 wird das Wort „Lieferungen“ durch die Wörter „Arbeiten, Lieferungen“ ersetzt (Artikel 1 des Entwurfs).

Der Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft (Artikel 2).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Die Rechtsgrundlage wird in Artikel 32 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ gesucht. Jedoch bezieht sich diese Bestimmung auf die Buchhaltung und ist für die entworfene Regelung nicht sachdienlich.

Dagegen kann die Rechtsgrundlage in Artikel 71 desselben Dekrets vom 25. Mai 2009, aufgrund dessen die Regierung die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle organisiert, gefunden werden. Sie wird dabei durch den bei ihr akkreditierten Finanzinspektoren unterstützt, die unter ihrer Aufsicht arbeiten.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Im ersten Absatz der Präambel ist die Bezugnahme auf „Artikel 32 §1 Absatz 2“ durch einen Hinweis auf „Artikel 71“ zu ersetzen.

Artikel 2

5. Laut Artikel 2 des Entwurfs tritt dieser Erlass am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Der Beauftragte wurde gefragt, wie diese Abweichung von den normalen Regeln des Inkrafttretens gerechtfertigt wird.

Er antwortete:

„Der Erlass betrifft die interne Arbeitsweise der Verwaltung. Hierdurch wird eine strengere Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder eingeführt. Die Rechte der Bürger werden somit nicht eingeschränkt und ein von den Standardbestimmungen abweichendes Inkrafttreten scheint gerechtfertigt“.

Angesichts dieser Erläuterung kann das unmittelbare Inkrafttreten angenommen werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Eline YOSHIMI

Pierre LEFRANC

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN ECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY